



GEMEINDE BUCHEGG

REGLEMENT ÜBER DEN WALDWEGUNTERHALT

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025

Stand 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Ziel und Zweck	3
§ 2 Unterhaltungspflicht	3
§ 3 Zuständigkeit	3
§ 4 Aktuelle Verantwortlichkeiten im Privatwald	3
§ 5 Waldwegnetz gemäss AWJF	4
2. Weganlagen	4
§ 6 Waldwege, Unterhalt und Instandstellung	4
1. Laufender Unterhalt	4
2. Periodische Wiederinstandstellung	5
3. Ausbau / Ersatz und Wiederinstandstellung nach Elementarereignissen	5
4. Aussergewöhnliche und missbräuchliche Inanspruchnahme	5
3. Festsetzung der Kostenbeteiligung	5
§ 7 Kosten- und Kostenbeteiligung	5
4. Haftung	6
§ 8 Grundsatz	6
§ 9 Allgemeine Verschuldenshaftung	6
§ 10 Werkeigentümerhaftung	6
§ 11 Geschäftsherrenhaftung	6
§ 12 Kantonale Sonderbestimmung: Haftung am Waldrand	6
5. Beratung / Kontrolle	7
§ 13 Waldbauliche Beratung	7
§ 14 Kontrolle	7
6. Schlussbestimmungen	7
§ 15 Inkrafttreten	7
Anhang 1: Rahmen der Kostenbeteiligung	8
Anhang 2: effektive Kostenbeteiligung	9
Anhang 3: Kartenmaterial	10

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

1. Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten und den Unterhalt der Waldwege und der damit zusammenhängenden Werke im Privatwald der Gemeinde Buchegg.

§ 2 Unterhaltungspflicht

1. Waldwege im Privatwald, die im Rahmen von Waldzusammenlegungen mit öffentlicher Unterstützung erstellt wurden, sind zu unterhalten. Eigentümerin der Waldwege im Privatwald ist die Gemeinde Buchegg (GB 90'000er-Nummern). Unterhaltungspflichtig ist grundsätzlich die Werkeigentümerin.
2. Der Unterhalt von Flurwegen entlang von Waldungen richtet sich nach dem Unterhaltskonzept für Flurwege und dem Flurreglement der Gemeinde Buchegg und ist von diesem Reglement ausgeklammert.
3. Der Unterhalt von durch Privatwald führenden Kantonsstrassen obliegt dem Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau sowie Amt für Wald, Jagd und Fischerei).
4. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) ist gesetzlich verpflichtet, den Unterhalt von Wegen und Werken im Privatwald, der als Schutzwald gilt, sicherzustellen.

§ 3 Zuständigkeit

1. Der Gemeinderat delegiert die Aufgaben in Zusammenhang mit dem Reglement an die Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission (ULFKO).
2. Die sich innerhalb der Gemeindegrenzen befindlichen öffentlichen Waldungen und deren Infrastruktur (im Besitze der Bürgergemeinden und Gemeinde) sind von diesem Reglement ausgenommen und unterliegen im Falle des laufenden Unterhaltes den Statuten des Zweckverband Forstbetrieb Bucheggberg oder im Falle des periodischen Unterhaltes dem Regelwerk des entsprechenden öffentlichen Waldbesitzers.
3. Die ULFKO der Gemeinde Buchegg ist verantwortlich für die Überwachung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften.

§ 4 Aktuelle Verantwortlichkeiten im Privatwald

1. Gemäss Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) wurde die Verantwortung für den Unterhalt der Waldwege im Privatwald an folgende Instanzen übergeben:

Ortsteil	Beschluss an Versammlung	Unterhalts- reglement	RRB	Verantwortlich für Unterhalt
Aetingen	EG: 13.08.1990	27.06.1991	07.12.1993	BG
Aetigkofen	BG: 19.09.1990	13.08.1991	13.08.1990	BG
Bibern	BG: 11.11.1981			BG
Brittern	Keine Waldzusammenlegung, da nur kleine Privatwaldfläche			
Brügglen		30.10.1990	13.08.1991	BG
Gossliwil	BG: 20.05.1980			BG
Hessigkofen		15.12.1977	28.07.1981	PWG

Kyburg- Buchegg		05.12.1991	13.08.1991	EG
Lüterswil-Gächliwil	BG: Gä 4.7.1990 / BG: Lü 23.5.1990		13.8.1991	BG
Küttigkofen	Keine Waldzusammenlegung, da nur kleine Privatwaldfläche			
Mühledorf		07.08.1979	07.12.1979	PWG
Tscheppach	BG: 1980	14.01.1983		BG

RRB = Regierungsratsbeschluss
 BG = Bürgergemeinde
 EG = Einwohnergemeinde, heute Einheitsgemeinde
 PWG = Privatwaldgenossenschaft

§ 5 Waldwegnetz gemäss AWJF

Ortsteil	Fläche Privatwald (m ²)	lfm Privatwald (m) (dividiert durch 3.5m)
Aetigkofen	5'938	1'697
Aetingen	14'586	4'167
Bibern	8'826	2'522
Brügglen	4'893	1'398
Gosslwil	7'157	2'045
Hessigkofen	10'504	3'001
Küttigkofen	193	55
Lüterswil-Gächliwil	16'166	4'619
Mühledorf	9'428	2'694
Tscheppach	6'284	1'795
Total lfm	83'975	23'993

(Daten Waldplan AWJF Stand 24.1.2025, bearbeitet von Daniela Gurtner, Kreisförsterin)

2. Weganlagen

§ 6 Waldwege, Unterhalt und Instandstellung

1. Laufender Unterhalt

1.1. Pflichten des Waldbesitzers/ Laufender Unterhalt

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für den laufenden Unterhalt, wenn der Unterhalt entsprechend den Unterhaltsanweisungen (wie folgt) geleistet wird.

Bäume, Sträucher und Zäune sollten nicht näher als 1m an die Marche gesetzt werden. Das Weggebiet ist, sofern es die Bewirtschaftung des Waldes erfordert, auf einer Höhe von 4m von einhängenden Ästen freizuhalten. Sträucher, welche in das Lichtraumprofil hineinragen, sind zurückzuschneiden.

1.2. Arbeiten an Waldwegen

Die laufenden Unterhaltsarbeiten erfolgen im Auftrag der Bürgergemeinde oder der Privatwaldgenossenschaft (gem. § 3) und werden nach regelmässiger visueller Überprüfung, nach Werk-typischem Bedarf oder gegebenenfalls nach Schadenereignissen durchgeführt.

- Kontrolle aller Anlagen
- Entfernen von Hindernissen aus Gräben, falls nötig
- Reinigen von Querabschlägen, Schächten und Durchlässen, falls nötig

- Aufasten von Bäumen und Stauden (LKW-Lichtraumprofil), falls nötig
- Schilder freischneiden
- Wege jeweils beidseitig mähen/mulchen und/oder Laubblasen
- Ausbessern der Schlaglöcher und Rinnen
- Wegunterhalt nach Holzerei
- Windfallschäden räumen durch Besitzer oder Unternehmer

2. Periodische Wiederinstandstellung

Die Wiederinstandstellungsarbeiten sind je nach Bedarf nach grösseren Zeitabständen nötig.

Die Wiederinstandstellung umfasst:

- Reprofilierung (inkl. Erneuerung oder Verstärkung der Kofferung)
- Erneuerung der Deckschicht (z.B. Verschleisschicht bei Mergelwegen, Oberflächenbehandlung bei Belagswegen)
- Überholung der Entwässerungsanlagen (z.B. Spülen, Kanalfarnsehen, Entfernen von Kalkablagerungen), Ersatz defekter Schachtrohre und Armaturen.
- Überholung von Kunstbauten (Mauern, Steinkörbe, Holzkasten, Brücken etc.)

3. Ausbau / Ersatz und Wiederinstandstellung nach Elementarereignissen

Bei Schäden aufgrund Elementarereignisse (höhere Gewalt) gelten die Bestimmungen analog § 6.2. Periodische Wiederinstandstellung.

4. Aussergewöhnliche und missbräuchliche Inanspruchnahme

Alle Schäden sind vom Verursacher möglichst rasch zu beheben. Werden die Schäden nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, kann die ULFKO die Wiederinstandstellung auf Kosten der Fehlbaren ausführen lassen.

Dies betrifft insbesondere:

- Liegenlassen von gefällten Bäumen sowie Rinde und Äste auf der Fahrbahn
- Instandstellen beschädigter Wasserableitungen

3. Festsetzung der Kostenbeteiligung

§ 7 Kosten- und Kostenbeteiligung

1. Kosten

- 1.1. Die Gemeindeversammlung legt für die Kostenbeteiligung einen Kostenrahmen fest (Anhang 1).
- 1.2. Innerhalb des jeweiligen Kostenrahmens sowie über weitere Kosten entscheidet der Gemeinderat abschliessend (Anhang 2).
- 1.3. Sämtliche Kosten für den laufenden Unterhalt hat die entsprechende Bürgergemeinde oder Privatwaldgenossenschaft (gemäss § 3) selbst zu tragen.

2. Kostenbeteiligung laufender Unterhalt im Privatwald

Die Beiträge werden von der Gemeinde im Folgejahr bei korrektem Unterhalt an die Unterhaltsverantwortlichen der Bürgergemeinde oder an die entsprechende Privatwaldgenossenschaft gemäss Laufmetertabelle (Anhang 1) ausbezahlt.

3. Kostenbeteiligung bei periodischer Wiederinstandstellung der Waldwege (PWI)

Der Kanton fördert im Rahmen von Wegsanierungsprojekten die periodische Wiederinstandstellung von Waldwegen. Der Kriterienkatalog ist vom AWJF vorgegeben und die Auswahl und Priorisierung der zu sanierenden Wegabschnitte erfolgt vor jeder neu anlaufenden Projektperiode in Zusammenarbeit mit dem/der Kreisförster/in.

Der Kanton beteiligt sich unterschiedlich hoch an PWI-Projekten bei den Waldwegen; die Höhe der Beteiligung wird nach Einreichung des Projekts als Kostengutsprache festgelegt.

Die Gemeinde Buchegg kann eine Kostenbeteiligung auf Antrag und Beleg der Kosten der Bürger- oder Privatwaldgenossenschaft (gem. § 3) beschliessen. Der Antrag muss jeweils per Ende 1. Semester des Vorjahres vorliegen, damit die Massnahme im ordentlichen Budgetprozess für das Folgejahr vorgesehen werden kann.

4. Haftung

§ 8 Grundsatz

1. Grundsätzlich haftet der Waldeigentümer nicht für Gefahren, welche im Wald abseits der befestigten Wege und zugehöriger Werke von Natur aus vorkommen (sog. waldtypische Gefahren).
2. Der Waldeigentümer haftet nicht für Schäden nach Naturereignissen aufgrund höherer Gewalt.

§ 9 Allgemeine Verschuldenshaftung

1. Wer einen gefährlichen Zustand schafft oder unterhält, hat die nötigen Schutzmassnahmen zu ergreifen, ansonsten die Verschuldenshaftung gemäss Art. 41 Obligationenrecht (OR) zur Anwendung kommen kann.
2. Dieser Grundsatz gilt nicht für Schäden, die durch ein widerrechtliches und vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten verursacht wird.

§ 10 Werkeigentümerhaftung

1. Bei der Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR haften die Werkeigentümer verschuldensunabhängig für den Schaden, den ihr Werk aufgrund von Werkmängeln oder ungenügendem Unterhalt verursacht.
2. Als Werke im Wald gelten z.B. Strassen und Wege (ausgenommen Trampelpfade), Feuerstellen, Sitzbänke, Zäune und Holzlager. Zu einem Werk kann zudem die direkte unmittelbare Umgebung gehören, das heisst angrenzende Bäume, deren Äste und Kronteile auf das Werk fallen können.
3. Ein Werkmangel liegt vor, wenn das Werk beim bestimmungsgemässen Gebrauch keine genügende Sicherheit bietet (sog. Verkehrssicherungspflichten). Die Werkeigentümer haften auch dann, wenn sie vom Werkmangel keine Kenntnis haben.

§ 11 Geschäftsherrenhaftung

1. Eine Haftung im Sinne der Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR ist ausgeschlossen, wenn der Waldeigentümer bei der Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Personals gemäss seinen Sorgfaltspflichten handelt und sicherstellt, dass die Ausbildung und Ausrüstung des Forstpersonals auf dem neuesten Stand ist.

§ 12 Kantonale Sonderbestimmung: Haftung am Waldrand

1. Gemäss § 6 Abs. 1 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) haftet der Waldeigentümer nicht für Schäden durch den Bestand des Waldes an Bauten, welche weniger als 20 Meter entfernt vom Wald stehen.

5. Beratung / Kontrolle

§ 13 Waldbauliche Beratung

1. Die Beratung der Privatwaldeigentümer in waldbaulichen Fragen sowie die gesetzlich vorgeschriebene Anzeichnung von Holzschlägen erfolgt durch den zuständigen Revierförster oder seinen Stellvertreter und ist gebührenfrei.
2. Andere in Auftrag gegebene Dienstleistungen werden vom Forstbetrieb verrechnet.

§ 14 Kontrolle

1. Die Privatwaldgenossenschaften respektive Bürgergemeinden melden der Gemeinde jeweils die geplanten Arbeiten vor der Ausführung.
2. Der zuständige Gemeindearbeiter kontrolliert im November und Dezember des entsprechenden Jahres den getätigten Waldwegunterhalt. Mängel werden der ULFKO gemeldet und dort beurteilt.
3. Bei nicht korrekt ausgeführtem oder gänzlich ausgelassenem Waldwegunterhalt werden die Beiträge nicht ausbezahlt.

6. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
2. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente über den Unterhalt der baulichen Anlagen des Privatwaldes der Gemeinde Buchegg.

Genehmigt vom Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung am 24. September 2025.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchegg am 4. Dezember 2025.

Gemeinde Buchegg

Mühledorf, 4. Dezember 2025

Die Gemeindepräsidentin

Verena Meyer-Burkhard

Die Gemeindeschreiberin

Irene Blum

Anhang 1: Rahmen der Kostenbeteiligung

Die Gemeindeversammlung legt gestützt auf §7 mit Beschluss vom 4. Dezember 2025 folgenden Kostenrahmen fest:

1 Kostenbeteiligung laufender Unterhalt im Privatwald

Bei korrekt ausgeführtem Waldwegunterhalt kann sich die Gemeinde Buchegg mit einer Vergütung im Rahmen von CHF 0.50 bis 1.50 pro Laufmeter an den Kosten beteiligen.

Für die Jahreskosten der Gemeinde Buchegg ergibt sich somit ein Minimal- und Maximalbeitrag (Laufmeter im Privatwald multipliziert mit dem minimalen bzw. maximalen Ansatz):

Ortsteil	Laufmeter im Privatwald	Minimalvergütung pro Jahr (CHF)	Maximalvergütung pro Jahr (CHF)
Aetigkofen	1'697	848.29	2'544.86
Aetingen	4'167	2'083.71	6'251.14
Bibern	2'522	1'260.86	3'782.57
Brügglen	1'398	699.00	2'097.00
Gossliwil	2'045	1'022.43	3'067.29
Hessigkofen	3'001	1'500.57	4'501.71
Küttigkofen	55	27.57	82.71
Lüterswil-Gächliwil	4'619	2'309.43	6'928.29
Mühledorf	2'694	1'346.86	4'040.57
Tscheppach	1'795	897.71	2'693.14
Total		11'996.43	35'989.28

2 Kostenbeteiligung periodischer Wiederinstandstellung der Waldwege (PWI)

Bürgergemeinde / Privatwaldbesitzer

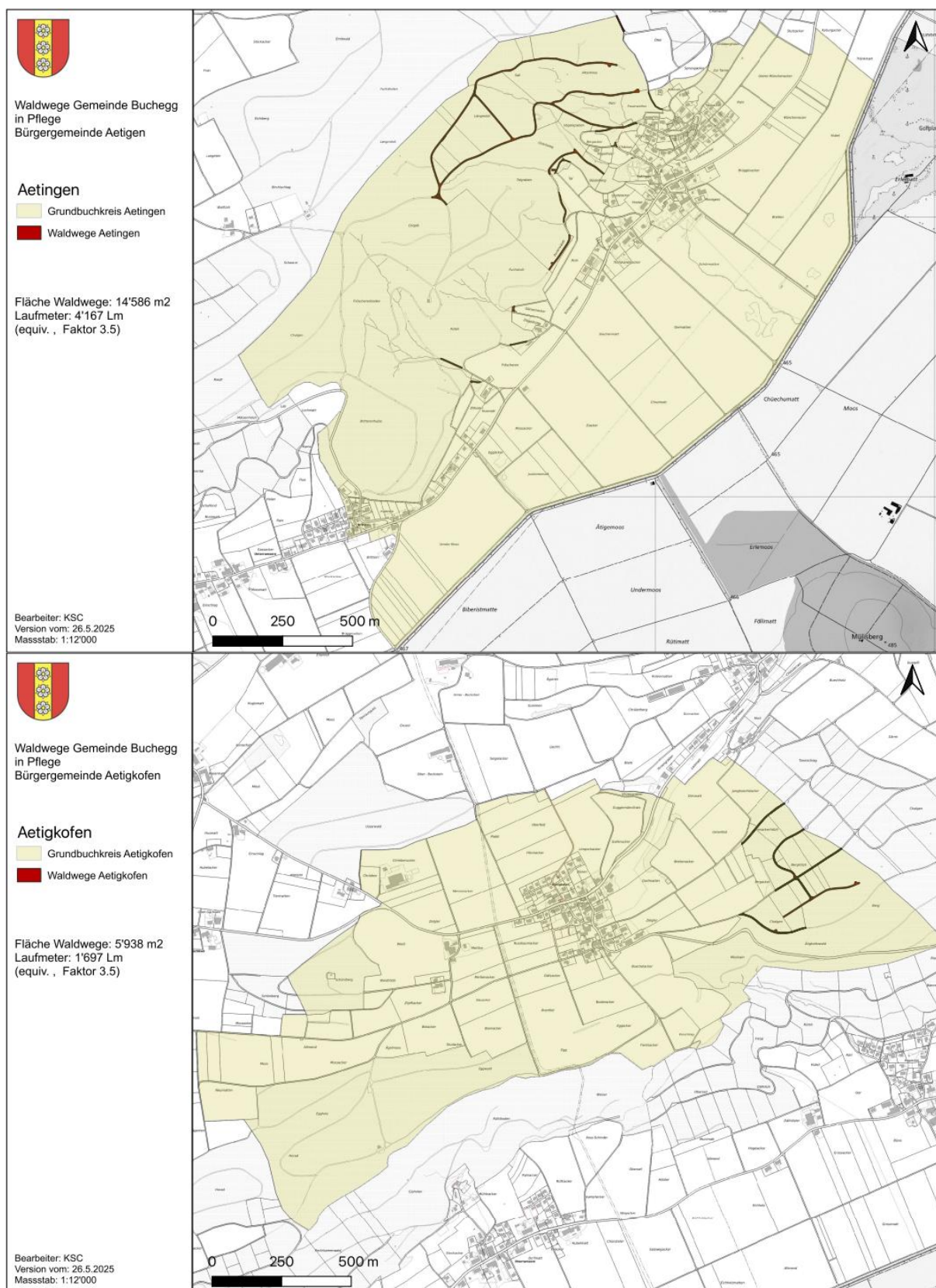
30 - 90% der Kosten

Anhang 2: effektive Kostenbeteiligung

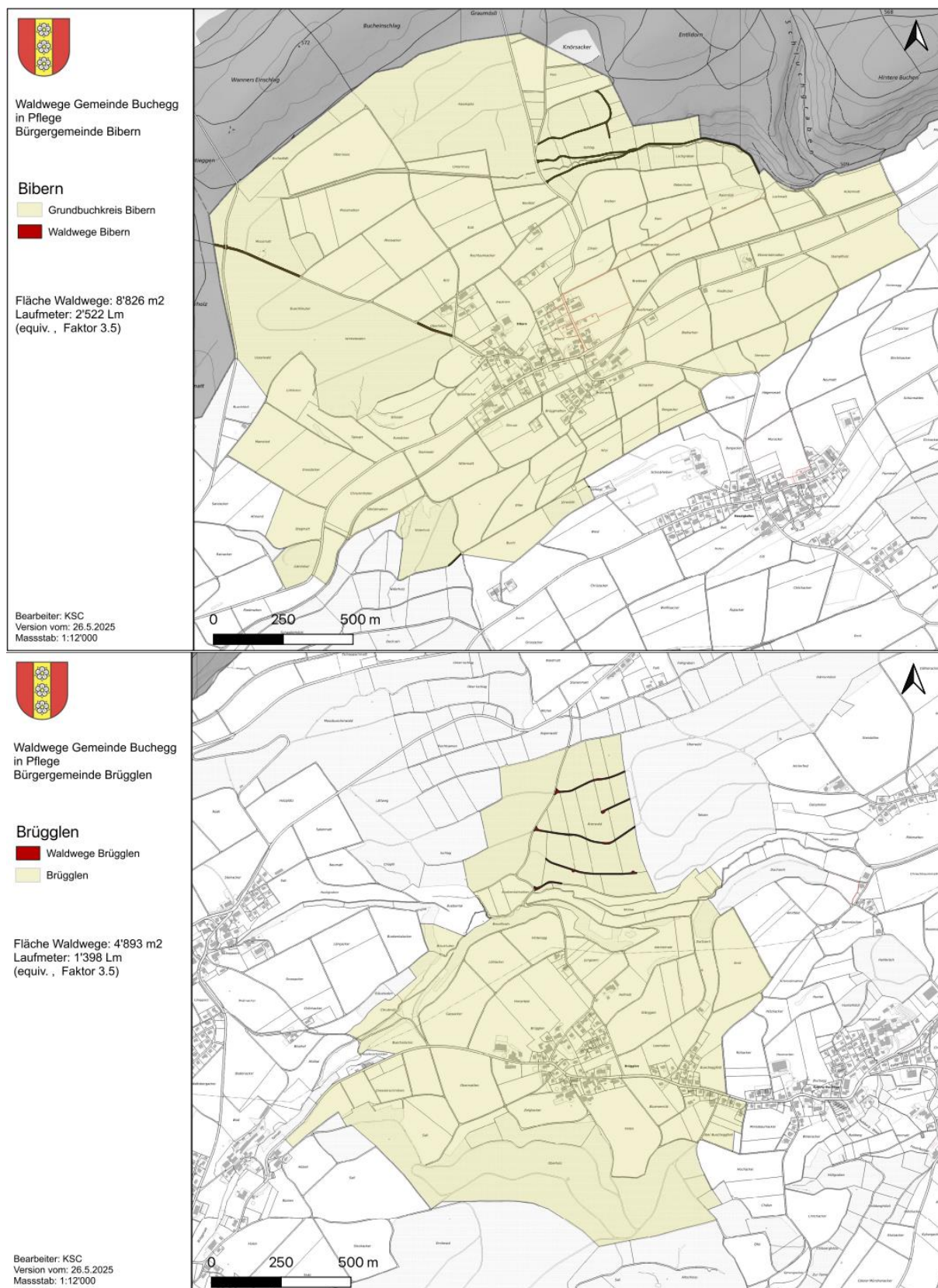
Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 24. September 2025 die folgenden Beiträge gültig ab 1. Januar 2026 beschlossen:

1. Aktuelle Kostenbeteiligung laufender Unterhalt Waldwege im Privat- oder Bürgerwald:
CHF 0.65 pro Laufmeter
2. Kostenbeteiligung periodische Wiederinstandstellung der Waldwege (PWI):
Bürgergemeinden / Privatwaldbesitzer 90% der effektiven Kosten

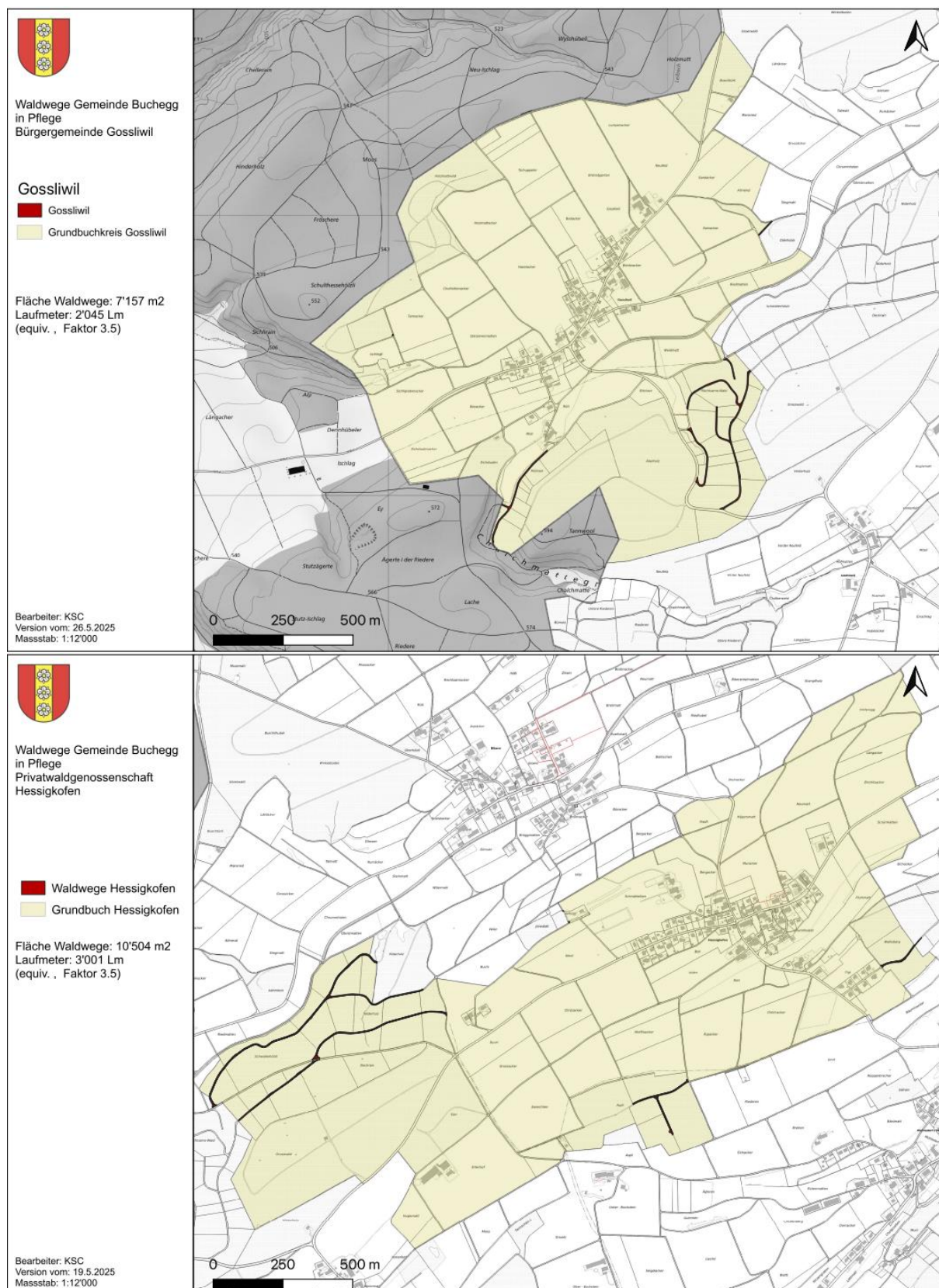
Anhang 3: Kartenmaterial



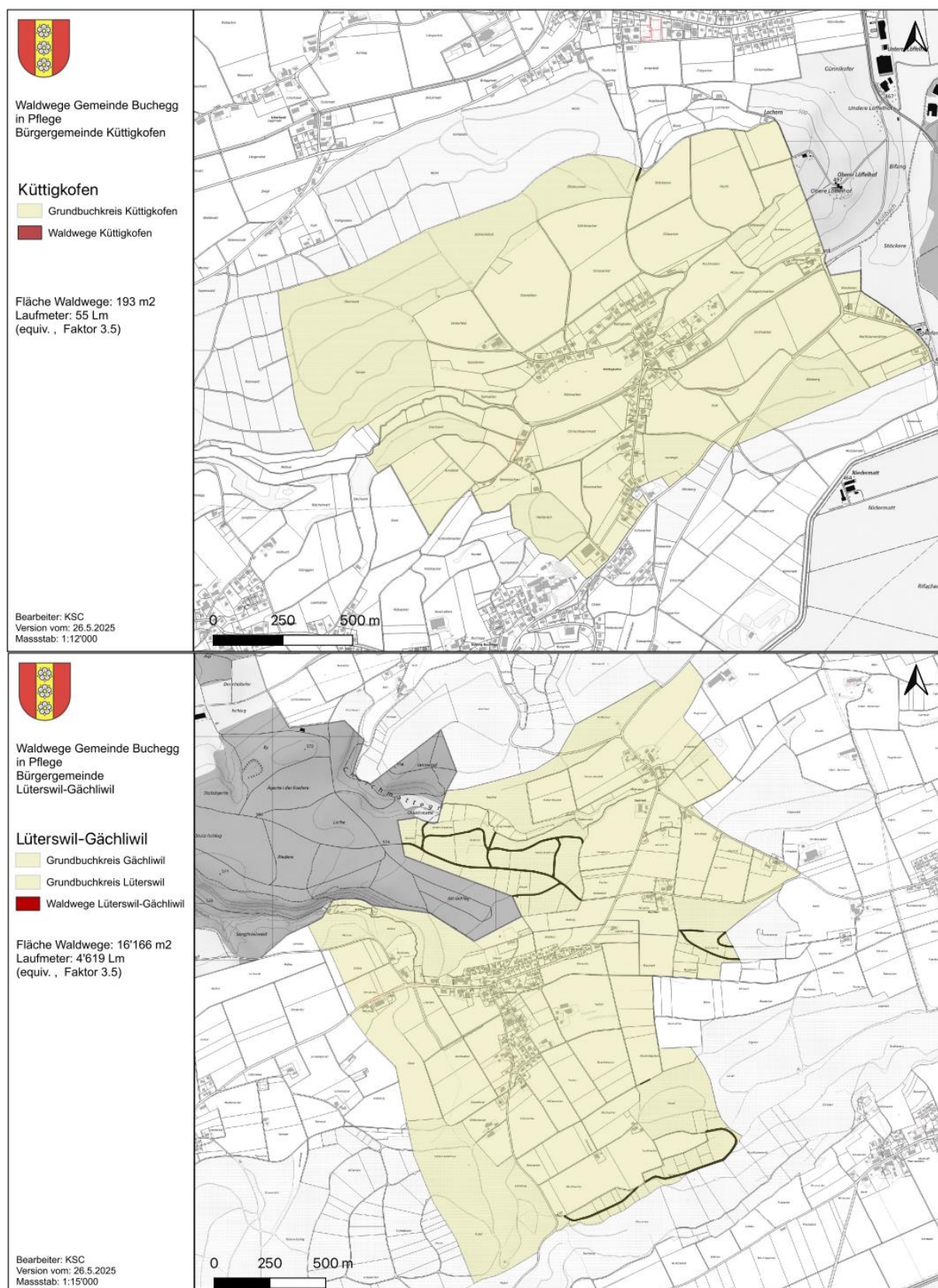
Reglement über den Waldwegunterhalt der Gemeinde Buchegg



Reglement über den Waldwegunterhalt der Gemeinde Buchegg



Reglement über den Waldwegunterhalt der Gemeinde Buchegg



Reglement über den Waldwegunterhalt der Gemeinde Buchegg

